

Wiss. Mit. Gerrit Hellmuth Stumpf, Bonn*

„Wahlkampfgetöse – Bundesminister versus Landespartei“

THEMATIK	Öffentlichkeitsarbeit eines <i>Bundesministers</i> im <i>Landtagswahlkampf</i>
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfängerübung
BEARBEITUNGSZEIT	2 Zeitstunden
HILFSMITTEL	Sartorius Verfassungs- und Verwaltungsgesetze

■ SACHVERHALT

Bei der am 15.2.2015 stattfindenden Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft tritt auch die Partei des morgenländischen Aufbruchs (PdMA) an. Die PdMA stellt sich ausschließlich in Hamburg zur Wahl. Sie entspricht sämtlichen Anforderungen, die Art. 21 I GG an eine politische Partei stellt. Politisch tritt sie für die Errichtung einer islamisch geprägten Gesellschaft ein.

Da die PdMA bei der Bürgerschaftswahl die einzige Partei ist, die zum ersten Mal an einer Wahl teilnimmt, veröffentlicht der Bundesinnenminister (B) am 15.1.2015 auf der Ministeriumshomepage eine zehn Seiten lange „Amtliche Stellungnahme zur PdMA“. In ihrem

* Der *Autor* ist wiss. Mitarbeiter am Institut für Öffentliches Recht (Prof. Dr. *Christian Hillgruber*) an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn. Der Sachverhalt war Teil der im WS 2014/2015 ausgegebenen Abschlussklausur zur Vorlesung Staatsrecht I. Zusätzlich wurden folgende Fragen gestellt: 1. Erläutern Sie, was unter einer „unechten Rückwirkung“ zu verstehen ist und grenzen Sie sie von der „echten Rückwirkung“ ab. 2. Erläutern Sie, was unter ungeschriebenen Gesetzgebungskompetenzen wie der „Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs“ und der „Zuständigkeit kraft Natur der Sache“ zu verstehen ist. Die Gewichtung von methodischer Falllösung zum Fragenteil betrug 70:30; der Notendurchschnitt lag bei 4,6 Punkten.

„Hauptteil“ setzt sich die Stellungnahme sachlich und wahrheitsgetreu mit den politischen Zielsetzungen der Partei auseinander. Vorangestellt wurde der Stellungnahme ein „Vorwort“, das mit dem nachstehenden Aufruf endet: „Da die PdMA die Werteordnung unseres Grundgesetzes ablehnt, rufe ich die Hamburgische Bevölkerung dazu auf, den Einzug der PdMA in die Bürgerschaft zu verhindern. Ihre Anhänger sind eine Schande für Deutschland. Ihr Bundesinnenminister B“. Der Vorsitzende der PdMA (V) ist über die Stellungnahme entsetzt. Er meint, die Äußerung des B greife widerrechtlich in verfassungsmäßige Rechte seiner Partei ein. Als Bundesminister sei B zur Neutralität verpflichtet und dürfe daher die Bürger in ihrer Wahlentscheidung nicht unzulässig beeinflussen. Außerdem finde sich im Grundgesetz überhaupt keine Kompetenznorm, auf die B seine „Öffentlichkeitsarbeit“ stützen könne. Jenseits dessen sei B aber auch für Stellungnahmen zu reinen Landesparteien wie der PdMA, die nicht bundesweit zur Wahl antreten, überhaupt nicht zuständig; allenfalls die Landesregierung hätte sich zur PdMA äußern dürfen.

Am 17.1.2015 ruft V daher im Namen der PdMA per Fax das Bundesverfassungsgericht an. Unter Bezeichnung der als verletzt gerügten Verfassungsnorm trägt er vor, dass die „gesamte Amtliche Stellungnahme“ seine Partei in ihrem Recht auf Chancengleichheit bei den anstehenden Bürgerschaftswahlen verletze. B hält den Antrag hingegen bereits für unzulässig; die PdMA sei eine reine Landespartei und könne daher nicht mit einem Bundesorgan vor dem BVerfG streiten. Außerdem könne man das Bundesverfassungsgericht nicht per Fax anrufen. Der Antrag sei aber auch unbegründet: Gerade in der „heißen Phase des Wahlkampfes“ dürfe ihm nicht verwehrt werden, zu einzelnen Parteien und deren politischer Ausrichtung kritisch Stellung zu beziehen; schließlich sei er nicht nur Bundesinnenminister, sondern auch Politiker einer Partei, die in Hamburg mit der PdMA konkurriere. Und wenn sich der Hamburgische Senat und die Landespolitiker nicht trauten, zu dieser neuen Gruppierung Stellung zu beziehen, müsse er eben tätig werden. Zudem seien wertfreie und aufklärende Informationsbroschüren über politische Parteien gerade kurz vor den Wahlen sinnvoll, weil sich die Wähler zu diesem Zeitpunkt die Frage stellten, welcher Partei sie ihre Stimme geben sollen.

Aufgabe: Prüfen Sie (ggf. hilfsgutachterlich), ob der Antrag der PdMA Erfolg haben wird. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 32 BVerfGG ist nicht zu prüfen.